

## Entgeltordnung für das „Haus der Brücke – Interkulturelles Begegnungszentrum“ ab 1. Januar 2026

Auf Grundlage von § 73 Absatz 2 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden die Entgeltordnung für das „Haus der Brücke“ – Interkulturelles Begegnungszentrum“.

### 1. Entgelt für die Nutzungsüberlassung von Arbeitsplätzen in Gemeinschaftsbüros

- 1) Gemeinnützigen Organisationen nach § 52 Abgabenordnung kann ein Arbeitsplatz in einem Gemeinschaftsbüro zu vergünstigten Konditionen überlassen werden. Die Überlassung von mehreren Arbeitsplätzen an eine gemeinnützige Organisation ist zulässig.
- 2) Ein Arbeitsplatz besteht aus einem Internetzugang, Schreibtisch und Bürostuhl, Druck- und Kopiermöglichkeit, Strom und einem abschließbaren Schrankteil. Die gemeinnützige Organisation erhält Zugang zu einem Beratungstisch sowie zur Teeküche im Dachgeschoss.
- 3) Das zu entrichtende Entgelt bemisst sich je Arbeitsplatz. Es beträgt pauschal 90 Euro pro Monat (inklusive gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer).

### 2. Entgelte für die stundenweise Nutzung von Gemeinschaftsräumen

Einfaches Entgelt:

|   | Mietfläche<br>in qm | Entgelt pro Stunde,<br>inklusive gesetzlich<br>geschuldeter Umsatz-<br>steuer, in Euro |
|---|---------------------|--|
| Gemeinschaftsraum   | 29–34               | 20   |
| Gemeinschaftsraum   | 48–53               | 25   |
| Gemeinschaftsraum/Saal<br>(mit Tontechnik, Licht-<br>technik, Beamer) | 150                 | 40<br>70   |
| Gemeinschaftsküche  | 45                  | 20   |

1) Für Behörden und Einrichtungen des Bundes, des Freistaates Sachsen, aller anderen Bundesländer sowie kommunaler Gebietskörperschaften, wird das einfache Entgelt berechnet.

2) Gemeinnützigen Organisationen nach § 52 Abgabenordnung, denen kein Arbeitsplatz im Gebäude überlassen wurde, wird das einfache Entgelt in Rechnung gestellt. Satz 1 gilt entsprechend für Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die gemeinnützige Ziele im Sinne § 52 Abgabenordnung verfolgen.

3) Gemeinnützige Organisationen, denen mindestens ein Arbeitsplatz im Gebäude überlassen wurde, können bei Zahlung einer monatlichen Pauschale in Höhe von 25 Euro (inklusive gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) nach Verfügbarkeit und in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung auf die Gemeinschaftsräume zurückgreifen. Das Nähere regelt die Hausordnung.

4) Gemeinnützige Organisationen, die Teil des Projektes „Engagement-Stützpunkte für Migrantenvereine“ der Landeshauptstadt Dresden sind, zahlen 50 Prozent des einfachen Entgelts.

5) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Personen, die keine Gemeinnützigkeit nach § 52 Abgabenordnung besitzen, können gegen Zahlung von 50 Prozent des einfachen Entgeltes auf die Gemeinschaftsräume zurückgreifen. Voraussetzung ist, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen für die Nutzungsüberlassung erfüllen, die an selbstorganisierte Zusammenschlüsse gestellt werden.

### 3. Sonstige Entgelte und Festlegungen

Sonstige Entgelte und Festlegungen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag zur Nutzungsüberlassung.

### 4. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Dresden, 8. Januar 2025

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Dresden